

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 43/08

vom

13. Januar 2009

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richterin Diederichsen, die Richter Pauge, Stöhr und
die Richterin von Pentz

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom
17. Januar 2008 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die
Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Der von der Nichtzulassungsbeschwerde in Bezug genommene
Sachvortrag rechtfertigt nicht die Beurteilung, dass die beanstandeten
Äußerungen der Beklagten nicht zur Rechtsverfolgung oder
Rechtsverteidigung erfolgt seien.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 25.000,00 €

Müller

Diederichsen

Pauge

Stöhr

von Pentz

Vorinstanzen:

LG Dresden, Entscheidung vom 20.07.2007 - 1 O 561/06 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 17.01.2008 - 4 U 1384/07 -